

11.11

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Nationalrat: Frühjahrssession 1996

Conseil national: Session de printemps 1996



94.3370

**Motion Ruffy
Sterbehilfe.
Ergänzung des Strafgesetzbuches**

**Motion Ruffy
Assistance au décès.
Adjonction au Code pénal suisse**

Zehnte Sitzung - Dixième séance

Donnerstag, 14. März 1996 - Jeudi 14 mars 1996

08.00 h

Cavalli Franco (S, TI): Als Onkologe bin ich wahrscheinlich der einzige in diesem Saal, der - wenn auch nicht allzu häufig, aber doch hin und wieder - mit einem Patienten und seiner Bitte konfrontiert wird, seinem vollends unerträglich gewordenen Leben ein Ende zu setzen. Eine viel grössere Anzahl Patienten stellt mir aber am Anfang der Krankheit die bange Frage: Wenn alles schiefgehen sollte, werde ich dann am Ende mit unerträglichen Leiden dahinsiechen müssen, oder werden Sie mir dann helfen können?

Ein kategorisches Nein meinerseits würde die schon dominierenden Angstgefühle ins Unermessliche steigern. Ein wenn auch nur bedingtes Ja hilft den Patienten jedoch, den Kampfwillen und die innere Sicherheit zu finden, die sie unbedingt brauchen, um so lange und so gut wie möglich leben zu können. Schlussendlich werden aber, wie bereits erwähnt, nur noch sehr wenige diese Hilfe explizit beanspruchen.

Es ist unbestreitbar, dass wir dringend eine vertiefte nationale Debatte über die aktive Sterbehilfe brauchen. Verschiedene Umfragen zeigen, dass unsere Bevölkerung dieses Problem als wichtig erachtet. Diese Debatte sollte aber so weit wie möglich entideologisiert werden, oder die religiös-ideologischen Argumente sollten mindestens klar formuliert werden. Allzuhäufig wird hier mit Pseudoargumenten gefochten, und das habe ich leider auch von Frau Hollenstein gehört, die von Situationen gesprochen hat, die mit dem heutigen Thema nichts zu tun haben.

Ich bin dafür, dass die aktive Euthanasie unter klar zu definierenden Bedingungen mindestens nicht mehr bestraft wird. Dafür möchte ich unter vielen Argumenten nur drei ins Feld führen:

1. Trotz Fortschritten in der palliativen Medizin, z. B. bei der Schmerzbekämpfung, verbleibt immer noch ein kleiner Anteil Patienten, die in der terminalen Phase ihres Lebens unerträgliche körperliche und psychische Leiden erleiden, die mit der menschlichen Würde kaum zu vereinbaren sind. Der einzige Richter, der darüber entscheiden kann, ob in dieser definitiv ausweglosen Situation das Leben noch wertvoll ist oder eben nicht mehr, dieser einzige Richter ist und kann nur der Patient selbst sein.

2. Diese Patienten sind definitionsgemäss so krank, dass sie nicht einmal mehr Selbstmord begehen können. Wenn wir ihnen das Recht verweigern, die Hilfe von Drittpersonen zu beanspruchen, um dem eigenen, vollends unerträglich gewordenen Leben ein Ende zu setzen, dann verweigern wir im Grunde genommen einem Teil unserer Mitmenschen ein Grundrecht, nämlich dasjenige, Selbstmord begehen zu können.

3. Die Zulassung - unter welchen Bedingungen auch immer - der aktiven Sterbehilfe bedeutet eine aussergewöhnliche Aufwertung der Patientenrechte. Wenn wir noch bedenken, dass Euthanasie kein Akt der Gewalt, sondern im Gegenteil ein extremer und qualvoller Akt der Liebe und der Empathie ist, dann werden wir verstehen, dass wir damit einen grossen Schritt in Richtung auf eine menschengerechtere Medizin getan haben werden. Kein Arzt, der diesen extremen Wunsch mühsam zu respektieren gelernt hat, wird sich dann über Wünsche und Rechte der Patienten tagtäglich hinwegsetzen können.

Ich habe keine Zeit, mich jetzt mit den vielen möglichen Einwänden auseinanderzusetzen. Ich kann Ihnen nur versichern, dass ich selbst am Anfang meiner beruflichen Tätigkeit alle diese Bedenken hegte. Meine tägliche Erfahrung, diejenige meiner Krankenschwestern und das ständige Nachdenken haben mich nach und nach zu meiner jetzigen Überzeugung geführt. Ich bin überzeugt, je länger wir darüber sprechen würden, desto mehr würden auch Sie einsehen, dass ein simples Nein nicht mehr akzeptierbar ist und keine, aber wirklich keine Lösung darstellt.

Auch die Antwort des Bundesrates ist leider viel zu vereinfachend ausgefallen. Warum sollte die Nichtbestrafung der aktiven Sterbehilfe unter klar definierten Bedingungen mit den ethischen Grundwerten unserer Verfassung nicht vereinbar sein? Sind etwa die ethischen Grundwerte der holländischen Verfassung andere? Sind all die holländischen Theologen, die der dort gefundenen Lösung nach jahrelangen Diskussionen zugestimmt haben, von allen guten Geistern verlassen? Es ist höchste, wirklich höchste Zeit, dass wir hier wie in Holland eine nationale Debatte darüber führen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen empfehlen, die Motion zu überweisen.

